



Zustellung per Empfangsbekanntnis

TenneT TSO GmbH

[REDACTED]
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

Vorab per E-Mail:

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.07.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.14.03.02/23-012

☎ 0228
14-[REDACTED]
oder 14-0

Bonn
23.08.2023

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß §13b Abs.5 Satz 1 Nr.2 EnWG zur Systemrelevanzausweisung des Kraftwerkblocks Irsching 3 (BNA0993)
Aktenzeichen: 4.14.03.02/23-012**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beiladung der

Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene -

wegen

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Irsching 3 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 23.08.2023 entschieden:

Dem Antrag auf Genehmigung der Ausweisung des Kraftwerksblocks Irsching 3 (BNA0993) als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG wird vom 01.01.2024 bis zum 31.03.2024 stattgegeben.

Gründe:

I.

Der Kraftwerksblock Irsching 3 unterliegt seit dem 01.05.2016 einem Stilllegungsverbot. Die Antragstellerin ging eine Zeit lang davon aus, keine erneute Systemrelevanzausweisung der Anlage über den 31.03.2023 hinaus vorzunehmen. Hintergrund hierfür war insbesondere die ursprünglich für Ende 2022 geplante Inbetriebnahme des neuen besonderen netztechnischen Betriebsmittels am Kraftwerksstandort Irsching (Block 6) sowie der endgültige Wegfall der immissionschutzrechtlichen Genehmigung von Irsching 3 zum 31.12.2023.

Mit Schreiben vom 01.04.2022, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tage, beantragte die Antragstellerin, die Systemrelevanzausweisung von Irsching 3 vom 01.04.2023 bis zum 31.12.2023 zu genehmigen. In ihrer Begründung verweist die Antragstellerin insbesondere darauf, dass der Kraftwerksblock mit Öl befeuert wird und daher auch im Fall einer möglichen Gasmangellage in Deutschland, hervorgerufen durch eine teilweise oder vollständige Einstellung russischer Gaslieferungen, weiter betrieben werden kann. Diesem Antrag gab die Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 30.06.2022 statt.

Der seit Februar 2022 anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die hiermit verbundenen Unsicherheiten hinsichtlich der Erdgaslieferungen aus Russland machten aus Sicht der Antragstellerin kurzfristig eine Neubewertung der Systemrelevanz von Irsching 3 notwendig. Mit Schreiben vom 27.06.2023 wandte sich die Antragstellerin erneut an die Bundesnetzagentur. Aus ihrer Sicht sei aufgrund der weiterhin unsicheren Lage auf den Brennstoffmärkten durch den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine eine temporäre Verlängerung der Systemrelevanzausweisung von Irsching 3 bis zum 31.03.2024 erforderlich. Der erforderliche Nachweis ergebe sich dafür aus der Systemanalyse des Jahres 2023 (**nachfolgend:** BA 2023). In dieser werde die Anlage im betrachteten Zeitraum (01.04.2023 bis 31.03.2024, sog. Zeitraum „t+1“) im Jahreslauf in 315 Stunden eingesetzt. Weiterhin komme die Anlage auch im Netznutzungsfall 282, welcher auch der Bestätigung des Netzreservebedarfs für den Winterzeitraum 2023/2024 zugrunde lag, zum Einsatz. Mit Blick auf die am 31.12.2023 erlöschende Genehmigung nach dem

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gab die Antragstellerin an, sich im Falle einer Systemrelevanzausweisung der Anlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde nach BImSchG – der Regierung Oberbayern – um eine Duldung nach § 20 Abs. 2 BImSchG für die Anlage zu bemühen.

Mit Schreiben vom 14.07.2023 teilte die Bundesnetzagentur der Beigeladenen mit, dass sie beabsichtige, dem Antrag der Antragstellerin stattzugeben und gab der Beigeladenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 19.07.2023 erklärte die Beigeladene, dass es nach ihrer Auffassung keine Rechtsgrundlage für eine erneute Genehmigung gebe, weder für eine Verlängerung einer bestehenden noch für eine erneute Systemrelevanzausweisung. Weiter gab sie an, dass es unter zwei Bedingungen möglich sei, für den beantragten Zeitraum der Systemrelevanzausweisung die Anlage in einem technisch betriebsbereiten Zustand zu halten: Zum einen müsse sichergestellt sein, dass die Möglichkeit zum Weiterbetrieb für den betreffenden Zeitraum auch tatsächlich gegeben sei. Zum anderen sei zu berücksichtigen, dass im Falle des parallelen Betriebs der anderen Blöcke am Standort (Irsching 4, 5 oder 6) das Kraftwerk Irsching 3 aus Personalgründen nicht betrieben werden könne. Darüber hinaus gab die Beigeladene an, dass Irsching 3 auch im Falle einer Genehmigung der Systemrelevanzausweisung nicht ohne ausreichende genehmigungsrechtliche Grundlage betrieben würde.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Irsching 3 beginnend ab dem 01.04.2023 bis zum Ablauf des 31.12.2023 ist stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13b Abs. 5 EnWG auch begründet.

1. Obgleich die Beigeladene wie bereits in vorangegangenen Verfahren nach § 13b EnWG vorträgt, dass es an einer Rechtsgrundlage auch für das vorliegende Verfahren fehlt, ist dem Antrag stattzugeben. § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG gewährt dem verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (nachfolgend: ÜNB) einen Anspruch auf Genehmigung seiner Systemrelevanzausweisung auch dann, wenn es sich um eine Folgeausweisung handelt. Dies wiederum ergibt sich aus § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG, wonach im Fall einer geplanten endgültigen Stilllegung die Systemrelevanzausweisung für den Zeitraum erfolgen darf, der erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Maßgeblich für die Dauer der Systemrelevanz ist also der Zeitraum der anhaltenden Gefährdungslage, die im Ausweisungs- und Genehmigungszeitpunkt notwendigerweise unbekannt ist. Hieraus folgt, dass nach Ablauf einer Ausweisungsperiode, sei es der Regelfall von 24 Monaten oder ein längerer Zeitraum unter den

Voraussetzungen von § 13b Abs. 5 Satz 9 EnWG, eine erneute Systemrelevanzausweisung bzw. –genehmigung rechtmäßig ist, wenn die Gefährdung der Stromversorgungssicherheit noch andauert. Dass erneute bzw. wiederholte Systemrelevanzausweisungen und –genehmigungen zulässig sind, ergibt sich zudem aus der Gesetzesbegründung zu § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG, wonach im Fall einer geplanten endgültigen Stilllegung eine Systemrelevanzausweisung „für den Zeitraum erfolgt, der jeweils“ (BT-Drs. 18/7317, S. 90) und damit ggf. eben auch mehrfach erforderlich ist. Jedes andere Verständnis konterkariert zudem das hinter § 13b EnWG stehende gesetzgeberische Motiv, den ÜNB zur Wahrung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ein effektives Instrument an die Hand zu geben (BT-Drs. 18/7317, S. 88). Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung muss die Möglichkeit des Verbots einer endgültigen Stilllegung und die Verpflichtung zum Weiterbetrieb von systemrelevanten Kraftwerken solange bestehen bleiben, wie dies zur Aufrechterhaltung der sicheren und zuverlässigen Stromversorgung notwendig ist.

Auch die nach derzeitiger Sachlage am 31.12.2023 erlöschende Genehmigung nach BImSchG führt nicht dazu, den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanz ablehnen zu müssen.

Schon die Systematik des § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG zeigt auf, dass die Systemrelevanzausweisung durch den ÜNB und deren Bestätigung durch die Bundesnetzagentur lediglich zwei Voraussetzungen des Stilllegungsverbotes nach § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG darstellen, die neben der weiteren Voraussetzung des Stilllegungsverbotes – nämlich der technischen und rechtlichen Möglichkeit zum Weiterbetrieb der Anlage – erfüllt sein müssen. Damit ist die rechtliche und technische Möglichkeit zum Weiterbetrieb der Anlage nach § 13b Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EnWG und somit auch die am 31.12.2023 erlöschende Genehmigung nach BImSchG kein Hinderungsgrund, dem Antrag der Antragstellerin nicht stattzugeben, weil diese keine Voraussetzung der Systemrelevanzausweisung selbst oder der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung darstellen, sondern „nur“ Voraussetzungen des Stilllegungsverbotes sind (vgl. dazu auch *König* in: *Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht*, 4. Auflage, § 13b Rn. 34; *Qureischie* in: *Bourwieg/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz*, 4. Auflage, § 13b Rn. 24; *Ruttloff* in: *Assmann/Pfeiffer, BeckOK EnWG*, 7. Edition, § 13b Rn. 31).

2. Der zulässige Antrag ist auch begründet, da die Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG vorliegen.

Der Kraftwerksblock Irsching 3 ist systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, denn seine Stilllegung würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen und diese Gefährdung oder Störung könnte nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.

a) Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlage in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Dies stellt eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV dar. Diesbezüglich hat die Antragstellerin unter Verweis auf die einschlägigen Systemanalysen für den Winter 2023/2024 zur Überzeugung der Bundesnetzagentur dargelegt, dass die verfahrensgegenständliche Anlage zur Behebung von Netzengpässen durch strombedingte Redispatch-Einsätze bis zum 31.03.2024 benötigt wird. Denn ohne deren Verfügbarkeit zum strombedingten Redispatch kann die Systemsicherheit nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden.

In den Systemanalysen wird unterstellt, dass kritische Netzsituationen häufig in sogenannten Starkwind-Starklast-Zeiten auftreten, d. h. in Zeiten, in denen eine hohe Windeinspeisung gleichzeitig zu einer hohen Stromnachfrage auftritt. Die synthetische Woche, aus der die für die Bestimmung des Redispatch- und Netzreservebedarfs maßgeblichen Grenzsituation abgeleitet wird, wird derart parametrisiert, dass sie eine solche Starkwind-Starklastsituation darstellt.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass es ohne den Einsatz von Irsching 3 zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems kommen könnte. Dies zeigen die Ergebnisse der BA 2023, die gemäß § 13b Abs. 2 Satz 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz von Kraftwerken herangezogen werden sollen.

Im entsprechenden Betrachtungszeitraum t+1 der BA 2023 handelt es sich bei der Grenzsituation um die Stunde 282. In dieser Stunde wird Irsching 3 in der Variante, in der die volle Verfügbarkeit aller Netzreserveanlagen angenommen wird, zum Redispatch eingesetzt und trägt mit einer Einspeisung in Höhe von 415 MW zur Deckung des Redispatchbedarfs bei.¹

Weiterhin ist aufgrund der immer noch angespannten Lage auf den Brennstoffmärkten sowie aufgrund des andauernden völkerrechtswidrigen Angriffs von Russland auf die Ukraine noch nicht gänzlich auszuschließen, dass kurz- bis mittelfristig Gaskraftwerke nicht oder nur noch eingeschränkt verfügbar sein werden. Die Nichtverfügbarkeit oder eingeschränkte Verfügbarkeit von Gaskraftwerken kann auch daraus resultieren, dass Gaskraftwerken möglicherweise künftig der Betrieb untersagt wird, mit dem Ziel den Gasverbrauch bei der Stromerzeugung zu reduzieren. Die stilllegungsbedingte Nichtverfügbarkeit des mit Öl betriebenen Kraftwerks Irsching 3 würde

¹ Abschlussbericht Systemanalysen 2023 der vier regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber, Folie 180, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/Systemanalysen_UeNB_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3

ein unter den genannten Umständen vorliegendes Defizit an gesicherter Einspeiseleistung aus Gaskraftwerken zum strombedingten Redispatch noch vergrößern und entsprechend auch den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes weiter gefährden. Dieser Zusammenhang wird in Bezug auf den Kraftwerksstandort Irsching besonders deutlich, da dort die Anlagen Irsching 4 und Irsching 5, bei denen es sich zudem um systemrelevante Gaskraftwerke gemäß § 13f Abs. 1 EnWG handelt, von einer Gasmangellage betroffen sein könnten. Auch das am Standort Irsching betriebene besondere netztechnische Betriebsmittel Irsching 6 wird mit Gas befeuert. Der mögliche Wegfall an gesicherter Erzeugungsleistung an diesem Netzverknüpfungspunkt könnte durch die weitere Verfügbarkeit von Irsching 3 über den 31.12.2023 hinaus zwar nicht kompensiert, aber immerhin reduziert werden.

b) Zutreffend geht die Antragstellerin daher davon aus, dass die endgültige Stilllegung der Anlage Irsching 3 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.

c) Es sind keine milderen, gleich geeigneten Maßnahmen ersichtlich, um die im Falle einer Stilllegung drohende Gefährdungslage zu beseitigen.

d) Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte verfügbare Nennleistung der Anlage beziehen, die physikalisch für die Netzstabilitätsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber herangezogen werden kann, zumal Irsching 3 in der Grenzsituation mit der vollen Anlagenleistung zum Einsatz kam.

e) Es ist nachvollziehbar, dass die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisung der Anlage bis zum 31.03.2024 – dem Ende des Betrachtungszeitraums t+1 der BA 2023 – vornimmt.

f) Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG die Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen hat, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

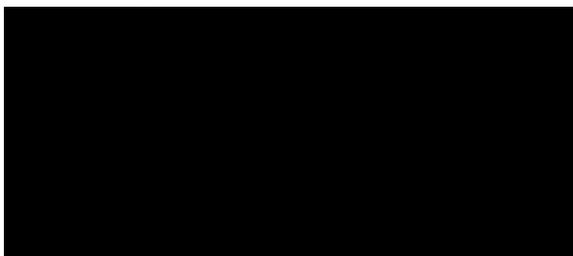
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 23.08.2023

Im Auftrag



(Referat 626 – Versorgungssicherheit Strom)